

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen des Marktes Kinding
vom 17.04.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kinding folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Kinding erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personenberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der jeweiligen Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

(1) Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

(2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.

(3) In der Kinderkrippe wird im ersten Monat der Eingewöhnungsphase die Gebühr anteilig abgerechnet:

Eingewöhnungsbeginn bis zum

3. Tag des Monats:	100 % der Monatsgebühr
9. Tag des Monats:	80 % der Monatsgebühr
15. Tag des Monats:	60 % der Monatsgebühr
21. Tag des Monats:	40 % der Monatsgebühr
27. Tag des Monats:	20 % der Monatsgebühr
Ab dem 28. Tag des Monats:	keine Berechnung

(4) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

(5) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die monatliche Gebühr beträgt bei vereinbarten Betreuungszeiten von wöchentlich:

für Betreuungszeiten	in der Kinderkrippe	im Kindergarten	im Naturkindergarten
bis 20 Stunden	180,00 €	100,00 €	
bis 25 Stunden	198,00 €	110,00 €	80,00 €
bis 30 Stunden	216,00 €	120,00 €	
bis 35 Stunden	234,00 €	130,00 €	
bis 40 Stunden	252,00 €	140,00 €	
bis 45 Stunden	270,00 €	150,00 €	

(2) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche im Kindergarten/in der Kinderkrippe 20 Stunden nicht unterschreiten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Bei Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Gebühr für die Kinderkrippe zu entrichten. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Gebühr für den Kindergarten/den Naturkindergarten erhoben.

(4) Ein Mittagessen wird zum Selbstkostenpreis angeboten. Das Essensgeld wird zusammen mit den Gebühren fällig.

(5) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(6) Wird die Buchungszeit überschritten, so kann für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je halbe Stunde erhoben werden.

(7) Der Freistaat Bayern gewährt ab September des Jahres, in dem ein Kind 3 Jahre alt wird bis zur Einschulung einen Beitragszuschuss in Höhe von 100 € pro Kind und Monat. Dieser Beitragssatz wird auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Die Gebühren nach § 4 sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeindekasse ist zulässig. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Kinding über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) vom 25.10.2017 außer Kraft.

Kinding, 17.04.2024

Böhm
Erste Bürgermeisterin

